



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2006-5242/9129-Mi**

Bearbeiter/-in: Mag. Rupert Mitter  
Tel: (+43 732) 77 20-13490  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 09.08.2023

**voestalpine Stahl GmbH, Projekt "L6",  
L6 D 01.01 WA 01 Aufstellplätze Lunzerstraße,  
Wiederverleihung**

## Bescheid

Die voestalpine Stahl GmbH und die voestalpine Grobblech GmbH, beide voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, betreiben an ihrem Standort ein integriertes Hüttenwerk, dessen Vorhaben "L6" mit UVP-Genehmigungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, genehmigt worden ist.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. Mai 2009, 2006-5242/1124, wurde in der Folge der voestalpine Stahl GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Niederschlagswässern aus befestigten Fahr- und Abstellflächen im Bereich Lunzerstraße erteilt (Detailprojekt L6 D 01.01-Abstellfläche für LKW-Anhänger).

Mit weiterem Bescheid vom 17. November 2015, 2006-5242/5426, wurden diese Flächen bzw. deren Niederschlagswasserversickerung erweitert (Detailprojekt L6 D 01.03-Erweiterung).

Mit Eingabe vom 27. April 2023 hat die voestalpine Stahl GmbH um Wiederverleihung der genannten Wasserbenutzungsrechte angesucht. Aufgrund dieses Antrages ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde in I. Instanz nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens nachstehender

## Spruch

### I. Wiederverleihung eines Wasserrechts

Der voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, wird das mit den Bescheiden der Oö. Landesregierung vom 13. Mai 2009, 2006-5242/1124, und vom 17. November 2015, 2006-5242/5426, erteilte Recht zur Ableitung von Niederschlagswässern aus den befestigten Fahr- bzw. Abstellflächen für die LKW-Auflieger in der Lunzerstraße nach Maßgabe der Beschreibung unter Spruchabschnitt I.1., der Auflagen unter Spruchabschnitt I.2. und



der vorliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen wiederverliehen.

#### **A. Maß der Wasserbenutzung**

quantitativ: max. **10,1 l.s<sup>-1</sup>** bzw. max. **504 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup>**

qualitativ: Niederschlagswasser

#### **B. Zweck der Anlagen:**

Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer aus den befestigten Flächen der LKW-Aufliegerstellplätze in der Lunzerstraße

#### **C. Ort der Anlagen:**

Werksgelände der voestalpine Stahl GmbH

#### **D. Dauer der Bewilligung:**

Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum **31.12.2043** erteilt.

#### **E. Betroffene Grundstücke:**

Gst.Nr. 677/2, 681/2, beide EZ 24;

Gst.Nr. 698/5, EZ 1118;

Gst.Nr. 698/10, EZ 1129;

alle KG 45208 St. Peter

### **I.1. Projektunterlagen**

- 1 ALLGEMEINES
  - 1.1 BEZEICHNUNG
  - 1.2 STANDORT DER ANLAGEN
  - 1.3 KONSENSWERBER
  - 1.4 BETRIEBSZEITRAUM DER GEGENSTÄNDLICHEN ANLAGE
  - 1.5 ANLAGENPERSONAL
  - 1.6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN
    - 1.6.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen
    - 1.6.2 Spezifische rechtliche Grundlagen
      - 1.6.2.1 Betroffene wasserrechtliche Bescheide
      - 1.6.2.2 Sonstige wasserrechtliche Bescheide
      - 1.6.2.3 Zustimmungserklärung gemäß Indirekteinleiterverordnung
  - 1.7 ZIELE DES PROJEKTES - ART, ZWECK, UMFANG, DAUER DES VORHABENS, BETROFFENES GEWÄSSER
    - 1.7.1 Art und Zweck des Vorhabens
    - 1.7.2 Umfang des Vorhabens
    - 1.7.3 Dauer des Vorhabens
    - 1.7.4 Betroffenes Gewässer
  - 1.8 VORTEILE DES GEGENSTÄNDLICHEN VORHABENS
  - 1.9 STAND DER TECHNIK WASSERRECHTSGESETZ
    - 1.9.1 Oberflächenwässer aus Verkehrsflächen
- 2 PROJEKTBSCHREIBUNG
  - 2.1 BESCHREIBUNG DER WASSERWIRTSCHAFTLICH RELEVANTEN ANLAGENTEILE
  - 2.2 EINSATZ WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE
- 3 KÜHL- UND ABWÄSSER (ART, BESCHAFFENHEIT, KONZENTRATION)
- 4 KONSENSANTRAG
  - 4.1 ABWASSER AUS DEM BEREICH DER AUFLIEGERSTELLPLÄTZE LUNZERSTRASSE
- 5 ÜBERWACHUNGS- UND BETRIEBSPROGRAMME

6	AUFLAGENVORSCHLAG
7	ANHANG
7.1	PLÄNE / ZEICHNUNGEN
7.2	SICHERHEITSDATENBLÄTTER
7.3	BERECHNUNG DER VERSICKERUNGSMULDEN

## **I.2. Auflagen betreffend Beseitigung von Niederschlagswässern**

1.  
Die Versickerungsanlagen sind projektgemäß bzw. befundgemäß zu betreiben, soweit nicht in der Folge Änderungen vorgeschrieben werden. Die Niederschlagswässer von den befestigten Flächen im Ausmaß von 8.907 m<sup>2</sup> müssen in eine mindestens 1.009 m<sup>2</sup> große Grünfläche mit dem notwendigen Speichervolumen von 248,4 m<sup>3</sup> abgeleitet werden. Die Mulde muss eine Mindesttiefe von 0,30 m aufweisen.
2.  
Über die Versickerungsflächen dürfen Oberflächenwässer im Ausmaß von maximal 10,1 l/s bzw. 504 m<sup>3</sup>/d in den Untergrund versickert werden.
3.  
Die Versickerungsmulden sind gegen das Befahren mit Fahrzeugen mittels Bügel, Felsblöcken, vorgelagerten Bordsteinen oder Ähnlichem zu schützen. Das Zufließen der Niederschlagswässer in die Mulde soll über die gesamte Muldenlänge erfolgen, um ein gleichmäßiges Beschicken der Versickerungsfläche zu gewährleisten (daher dürfen hier keine geschlossenen Hochbordsteine als Randbegrenzung zur Mulde hin errichtet werden). Bei größeren Muldenlängen ist auf eine horizontale Muldensohle bzw. eine entsprechende Muldenunterteilung Bedacht zu nehmen.
4.  
Die Muldensohle ist horizontal auszuführen.
5.  
Die Einlaufbereiche in die Versickerungsmulde sind mit Kolksicherungen aus Beton bzw. Rasengittersteinen zu versehen.
6.  
Die Versickerungsmulden sind als mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone in Form eines Erde-Sand-Gemisches bestehend aus zwei Drittel Oberboden mit mindestens 2 % Humusanteil und ein Drittel Sand auf einer Trennschicht (z.B. Geotextil-Trenngewebe) auszuführen und mit einer geschlossenen Grasnarbe zu versehen. Diese Mindeststärke ist auch im Betriebszustand dauerhaft zu gewährleisten.
7.  
Unter der Versickerungsmulde darf kein Recyclingmaterial und keine Schlacke als Sickerkörper eingebaut werden, bzw. ist vorhandenes kontaminiertes Bodenmaterial (auch Bauschutt) restlos zu entfernen. Das verbleibende Bodenmaterial muss den Grenzwerten der Deponieverordnung für Schadstoffgehalte für Bodenaushubdeponien entsprechen.
8.  
Innerhalb von Versickerungsanlagen sind Strauchpflanzungen sowie das Aufbringen von Rindenmulch unzulässig. Zulässig sind lediglich Baumbepflanzungen im Bereich der Versickerungsanlagen, wenn die Bäume mindestens einen Abstand von 10 m zueinander aufweisen. Zusätzlich ist bei Baumpflanzungen innerhalb von Versickerungsanlagen die Baumscheibe als lokaler Hochpunkt auszubilden.

9.

Leitungsführungen und Einbauten innerhalb von Versickerungsanlagen sind unzulässig. Unvermeidbare Einbauten (z.B. Lichtmasten) dürfen ausschließlich in Randbereichen / erhöhten Bereichen errichtet werden.

10.

Sollten Rasenmulden an Grundgrenzen zu liegen kommen, sind die der Grundgrenze zugewandten Muldenränder niveaumäßig über den anderen Rändern auszubilden, um ein Abfließen von Niederschlagswasser auf Fremdgrund verlässlich zu unterbinden.

11.

Die Versickerungsanlagen sind mindestens dreimal jährlich während der Vegetationsphase (Mai – September) zu mähen, wobei darauf zu achten ist, dass der Grasschnitt ebenso wie allenfalls anfallender Unrat unverzüglich aus den Mulden entfernt wird.

12.

Falls die Sickerleistung der Mulden im Laufe der Zeit durch Verschlämmung soweit abnimmt, dass eine zufriedenstellende Versickerung nicht mehr gegeben ist, muss ein Bodenaustausch im Muldenbereich erfolgen, welcher der Behörde anzuzeigen ist. In diesem Fall gelten die Vorschriften des Punktes 6. sinngemäß. Beim Austausch anfallendes belastetes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

13.

Die Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen ist auf den in die Versickerungsmulden entwässernden Flächen unzulässig. Sollten dennoch derartige Stoffe in mehr als geringfügigem Ausmaß austreten und somit Oberflächenwasser- oder Grundwasserverunreinigungen nicht auszuschließen sein, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde oder die Feuerwehr der Stadt Linz zu verständigen.

14.

Im Zuge der Schneeräumung darf kein Schnee zusätzlich in die Mulden verbracht werden, und es dürfen keine Auftaumittel für die Schneefreihaltung verwendet werden. Allenfalls aufgebrachtener Splitt ist im Frühjahr restlos zu beseitigen.

15.

Die Versickerung der Oberflächenwässer darf befristet bis zum **31.12.2043** erfolgen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 18b und 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 –UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 idGF iVm

§§ 9, 11 bis 13, 21 Abs. 1, Abs. 3, 32, 50, 102, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idGF iVm

Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442.

## **II. Verfahrenskosten**

Die voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz wird verpflichtet die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen und **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mittels angeschlossener Gebührenvorschreibung an das Amt der Oö. Landesregierung als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

**Verwaltungsabgabe** für die Wiederverleihung im Zusammenhang mit dem UVP-G 2000 gemäß TP 143 lit. e der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 .....

**500.00 Euro**

## Rechtsgrundlagen:

§§ 57, 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

## Hinweis:

Die voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, wird ersucht, nachstehend angeführte Stempelgebühren zu tragen und den errechneten Betrag binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels angeschlossener Vorschreibung an das Amt der Oö. Landesregierung als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen.

1. Für die Eingabe (**Antrag** vom 27. April 2023),  
gem. § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957,  
BGBl. Nr. 267/1957 idgF..... **14,30 Euro**
  
2. Für die Stempelung der **Projekte** gem. § 14 TP 5  
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.  
(3 Projekte á 58,50 Euro) ..... **175,50 Euro**

---

**Zusammen.....189,80 Euro**

## Begründung:

### Zu I.

#### 1. Sachverhalt/Verfahrensgang

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, wurde der voestalpine Stahl GmbH die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für das Projekt "L6", erteilt.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. Mai 2009, 2006-5242/1124, wurde der voestalpine Stahl GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Niederschlagswässern aus befestigten Fahr- und Abstellflächen der Aufliegerstellplätze im Bereich Lunzerstraße erteilt und mit weiterem Bescheid vom 17. November 2015, 2006-5242/5426, eine Erweiterung dieser Flächen genehmigt.

Dabei wurde die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung hinsichtlich der Ableitung der Niederschlagswässer bis zum 30. November 2023 befristet.

Die voestalpine Stahl GmbH stellte mit Eingabe vom 27. April 2023 fristgerecht (spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer) den Antrag auf Wiederverleihung der Wasserbenutzungsrechte.

Die UVP-Behörde hat bezüglich dieses Vorhabens die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz, des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, des Arbeitsinspektorates sowie der Berufsfeuerwehr der Stadt Linz eingeholt.

#### 2. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

##### 2.1 Einreichunterlagen der voestalpine Stahl GmbH:

Bezüglich der Einreichunterlagen ist auf den Spruch dieses Bescheides zu verweisen.

## **2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes:**

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben

## **2.3 Beurteilung aus Sicht des Gewässerschutzes:**

Das Vorhaben wurde vom Sachverständigen für Gewässerschutz in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2023 wie folgt gutachtlich beurteilt:

### **„1. Aufgabenstellung**

*Die Abt. AUWR hat den Unterzeichneten mit Schreiben AUWR-2006-5242/9060-Mi vom 15.05.2023 zu folgendem Prüfauftrag verantwortet:*

*„Mit Eingabe vom 27. April 2023 hat die voestalpine Stahl GmbH um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts zum Detailprojekt L6 D01.01 WA 01 – Aufliegerstellplätze Lunzer Straße, Oberflächenwasserbeseitigung, angesucht. Dieses wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17. November 2015, AUWR-2006-5242/5426, befristet bis zum 30. November 2023, erteilt.*

*Wir bringen Ihnen nunmehr die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis und ersuchen gleichzeitig um Vorprüfung im Sinne des § 104 WRG 1959.*

*Sollte das Vorprüfungsergebnis positiv sein, ersuchen wir den nicht amtlichen Sachverständigen für Gewässerschutz, Herrn DI Fink, Befund und Gutachten zu erstellen.“*

## **2. Antragsrelevante Grundlagen**

### **2.1. Rechtliche Grundlagen**

#### **☐ ALLGEMEINE RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

- *Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl. 215/1959 i.d.g.F.*
- *Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl. 186/1996 i.d.g.F.*
- *Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen, Amt der OÖ Landesregierung, August 2020*
- *ÖWAV-Regelblatt 45, Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015*

#### **☐ SPEZIFISCHE RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

##### **Betroffene wasserrechtliche Bescheide**

*Die Versickerung der Oberflächenwässer über die Sickermulden wurde mit den Bescheiden UR-2006-5242/1124-Wb/Poi vom 13.05.2009, AUWR-2006-5242/5426-Z/Scha vom 17.11.2015 und AUWR-2006-5242/6622-Z/Ri vom 22.06.2017 wasserrechtlich bewilligt.*

*Die wasserrechtliche Genehmigung für das gegenständliche Projekt ist mit 30.11.2023 befristet.*

##### **Sonstige wasserrechtliche Bescheide**

*Keine.*

##### **Zustimmungserklärung gemäß Indirekteinleiterverordnung**

*Nicht erforderlich, es erfolgt keine Indirekteinleitung.*

## 2.2. Projetspezifische Grundlagen

### **□ ART UND ZWECK DES VORHABENS**

Ordnungsgemäße Beseitigung der straßenspezifisch belasteten Oberflächenwässer von den befestigten Fahr- und Abstellflächen im Bereich der Lunzer Straße (Aufliegerstellplätze).

Mit gegenständlichem Antrag wird um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Oberflächenwasserbeseitigung im Bereich der Aufliegerstellplätze in der Lunzer Straße angesucht.

### **□ UMFANG DES VORHABENS**

Da die Oberflächenwasserbeseitigung bis 30.11.2023 befristet genehmigt wurde, wird nunmehr um eine entsprechende wasserrechtliche Wiederverleihung angesucht, die betreffenden in gegenständlichem Kapitel 2.3. dargestellten Sickeranlagen sind Bestand.

### **□ DAUER DES VORHABENS**

Die mit dem gegenständlichen Projekt angestrebte wasserrechtliche Wiederverleihung schließt an das bestehende Ableitrecht an, das bis 30.11.2023 befristet wurde. Es ist beabsichtigt, die im gegenständlichen Projekt enthaltenen Anlagenteile über die Abschreibezeit hinaus weiter zu betreiben.

### **□ BETROFFENES GEWÄSSER**

Keines.

Die Ableitung erfolgt über Versickerungsanlagen (Sickermulden) in den Grundwasserkörper.

## 2.3. Technische Grundlagen

### **□ STAND DER TECHNIK**

Grundlage für Auslegung und Betrieb der gegenständlichen Versickerungsanlagen sind wie folgt:

- Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen, Amt der OÖ Landesregierung, August 2020
- ÖWAV-Regelblatt 45, Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015.

Bei der zu entwässernden Fläche handelt es sich um den Flächentyp F3 mit der Beschreibung "Park- und Stellflächen für LKW, sofern eine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Emissionen aus den Fahrzeugen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann".

Eine Verschmutzung der gegenständlich zu entwässernden Flächen kann insofern mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, als überwiegend (Sattel)Auflieger – ohne Zugfahrzeug – abgestellt werden. Die Zugfahrzeuge stellen bzw. holen die Auflieger in Abhängigkeit von der Beauftragung ab.

Gemäß nachstehender Tabelle 3 aus ÖWAV-Regelblatt 45 kommt es zum Einsatz eines Bodenfiltersystems, welches am Aufliegerstellerplatz in der Lunzer Straße in Form von „Bodenfilter in Mulden-/Rinnenform zur Ausführung gelang (ist).

**Tab. 3** Herkunftsflächen und die damit verbundenen Entwässerungsanlagen

FLÄCHENTYP gemäß Tab. 2	Systeme mit mineralischem Filter		Systeme mit Rasen			Systeme mit Bodenfilter		Systeme mit technischem Filter		
	Sickerschicht	Unterrirdischer Sickerkörper (Rigolenversickerung)	Rasenfläche	Rasenmulde	Rasenbecken	Bodenfilter in Mulden-/Rinnenform	Bodenfilter in Beckenform	Sickerschicht mit technischem Filter	Technischer Filter in Mulden-/Rinnenform	Technischer Filter in Beckenform
F1	M	M	x	x	x	x	x	x	x	x
F2	-	-	x	x	x	x	x	M	x	x
F3	-	-	M <sup>2)</sup>	-	-	x	x	i. B.	M	M
F4	-	-	-	-	-	x	x	i. B.	M	M
F5	-	-	-	-	-	i. B.	i. B.	i. B.	i. B.	i. B.

*Empfohlen (x):*  
Die Anwendung dieser Entwässerungssysteme ist für den jeweiligen Flächentyp aus Sicht des Grundwasserschutzes anzustreben.

*Zulässig (M):*  
Diese Entwässerungssysteme stellen aus Sicht des Grundwasserschutzes die Mindestanforderung dar und können für den jeweiligen Flächentyp zur Anwendung kommen.

*Zulässig nach individueller Beurteilung (i. B.):*  
Diese Entwässerungssysteme können für den jeweiligen Flächentyp nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein gesonderter Nachweis der erforderlichen Reinigungsleistung vorliegt.

*Nicht zulässig (-):*  
Diese Entwässerungssysteme dürfen für den jeweiligen Flächentyp nicht zur Anwendung kommen.

**WASSERWIRTSCHAFTLICH RELEVANTE ANLAGENTEILE**

Die technischen Daten gemäß Ersteinreichung und korrespondierendem Bescheid UR-2006-5242/1124-Wb/Poi vom 13.05.2009 stellen sich wie folgt dar:

- Stellplätze 68 Stück
- Einzugsfläche 6.650 m<sup>2</sup>
- Sickerfläche 730 m<sup>2</sup>
- Speichervolumen 180 m<sup>3</sup>
- Versickerungsrate 7,3 l.s<sup>-1</sup> bzw. 332 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup>.

In der Folge ist es zu einer Erweiterung der Stellplätze um insgesamt 25 Stück und gleichzeitig einer Errichtung einer Zufahrtsstraße gekommen, wodurch sieben der ursprünglich 68 Stellplätze entfallen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen ergibt sich für die gegenständliche Wiederverleihung folgende wasserwirtschaftlich relevante technische Basis:

	ursprüngliche Fläche (reduziert)	Fläche Erweiterung	Zufahrt	Summe
Stellplätze	61 Stück	25 Stück	- -	86 Stück
Einzugsfläche	6.225 m <sup>2</sup>	2.279 m <sup>2</sup>	403 m <sup>2</sup>	8.907 m <sup>2</sup>
Sickerfläche	679 m <sup>2</sup>	280 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>	1.009 m <sup>3</sup>
Speichervolumen	167,4 m <sup>3</sup>	69 m <sup>3</sup>	12 m <sup>3</sup>	248,4 m <sup>3</sup>
Versickerungsrate	6,8 l.s <sup>-1</sup> bzw. 309 m <sup>3</sup> .d <sup>-1</sup>	3,3 l.s <sup>-1</sup> bzw. 195 m <sup>3</sup> .d <sup>-1</sup>		10,1 l.s <sup>-1</sup> bzw. 504 m <sup>3</sup> .d <sup>-1</sup>

**EINSATZ WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE**

Keine Änderungen gegenüber dem Bestand.  
Es werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.



### **3. Gegenstand und Begründung des Konsensantrages**

#### **3.1. Gegenstand**

Die voestalpine Stahl GmbH sucht um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der gegenständlich wasserwirtschaftlich relevanten Anlagenteile und die Ableitung der in den gegenständlichen Anlagen entstehenden Niederschlagswässer über humusierte Rasenmulden in den Untergrund wie folgt an.

#### **☐ ABLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWÄSSERN AUS DEM BEREICH DER AUFLIEGERSTELLPLÄTZE LUNZER STRASSE**

##### **Konsens gemäß Bescheid**

quantitativ: max.  $10,1 \text{ l.s}^{-1}$  bzw. max.  $504 \text{ m}^3.\text{d}^{-1}$   
qualitativ: Niederschlagswasser

##### **Konsens gemäß Antrag**

quantitativ: max.  $10,1 \text{ l.s}^{-1}$  bzw. max.  $504 \text{ m}^3.\text{d}^{-1}$   
qualitativ: Niederschlagswasser

#### **3.2. Begründung**

Das unveränderte Ableitrecht ergibt sich aus der unveränderten Situation der Anlagenteile. Die Sickerleistung der Versickerungsanlage hat zwischenzeitlich nicht abgenommen und ist vor dem Hintergrund der letztjährigen Starkniederschläge als ausreichend zu beurteilen.

#### **3.3. Überwachungs- und Betriebsprogramme**

##### **Qualitative Erfassung**

Keine projektgegenständliche Relevanz.

##### **Quantitative Erfassung**

Keine projektgegenständliche Relevanz.

### **4. Beurteilende Stellungnahme**

#### **4.1. Projektvorprüfung im Sinne des § 104 WRG 1959 idqF**

Die Vorprüfung hat ergeben, dass der gegenständliche Antrag insbesondere im Hinblick auf Entsprechung dem Stand der Technik (siehe gegenständlichen Abschnitt Stand der Technik unter Kapitel 2.3) sowie auf einwandfreie Beseitigung anfallender Oberflächenwässer (siehe gegenständlichen Abschnitt Wasserwirtschaftlich relevante Anlagenteile unter Kapitel 2.3) als positiv zu beurteilen ist.

Durch die beantragte Wiederverleihung des gegenständlichen Ableitrechts erfahren aus Sicht des Unterzeichneten öffentliche Interessen keine veränderte Berührung, wobei mit der Wiederverleihung des gegenständlichen Ableitrechts von Oberflächenwässern auch mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne der Aarhus-Konvention zu rechnen ist.

#### **4.2. Fachliche Zustimmung**

Dem gegenständlich eingebrachten, unter Kapitel 3.1 dargestellten Antrag der voestalpine Stahl GmbH auf Wiederverleihung des Ableitrechts betreffend Oberflächenwasserbeseitigung über

humusierte Rasenmulden wird aus fachlicher Sicht unter Vorschreibung nachfolgender Auflagen, Bedingungen und Fristen zugestimmt, wobei jene Auflagen, die für die Inbetriebnahme erforderlich waren, nicht mehr vorgeschlagen werden.

Anmerkung:

Die betreiberseitig vorgebrachten Änderungsvorschläge betreffend die Auflagen I.2.1.2. und I.2.1.5. wurden zustimmend in den nachstehend aufgeführten gewässerschutztechnischen berücksichtigt.

4.3. Auflagen aus der Sicht des Gewässerschutzes

4.3.1.

Die Versickerungsanlagen sind projektgemäß bzw. befundgemäß zu betreiben, soweit nicht in der Folge Änderungen vorgeschrieben werden. Die Niederschlagswässer von den befestigten Flächen im Ausmaß von 8.907 m<sup>2</sup> müssen in eine mindestens 1.009 m<sup>2</sup> große Grünfläche mit dem notwendigen Speichervolumen von 248,4 m<sup>3</sup> abgeleitet werden. Die Mulde muss eine Mindesttiefe von 0,30 m aufweisen.

4.3.2.

Über die Versickerungsflächen dürfen Oberflächenwässer im Ausmaß von maximal 10,1 l/s bzw. 504 m<sup>3</sup>/d in den Untergrund versickert werden.

4.3.3.

Die Versickerungsmulden sind gegen das Befahren mit Fahrzeugen mittels Bügel, Felsblöcken, vorge-lagerten Bordsteinen oder Ähnlichem zu schützen. Das Zufließen der Niederschlagswässer in die Mulde soll über die gesamte Muldenlänge erfolgen, um ein gleichmäßiges Beschicken der Versickerungsfläche zu gewährleisten (daher dürfen hier keine geschlossenen Hochbordsteine als Randbegrenzung zur Mulde hin errichtet werden). Bei größeren Muldenlängen ist auf eine horizontale Muldensohle bzw. eine entsprechende Muldenunterteilung Bedacht zu nehmen.

4.3.4.

Die Muldensohle ist horizontal auszuführen.

4.3.5.

Die Einlaufbereiche in die Versickerungsmulde sind mit Kollsicherungen aus Beton bzw. Rasengittersteinen zu versehen.

4.3.6.

Die Versickerungsmulden sind als mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone in Form eines Erde-Sand-Gemisches bestehend aus zwei Drittel Oberboden mit mindestens 2 % Humusanteil und ein Drittel Sand auf einer Trennschicht (z.B. Geotextil-Trenngewebe) auszuführen und mit einer geschlossenen Grasnarbe zu versehen. Diese Mindeststärke ist auch im Betriebszustand dauerhaft zu gewährleisten.

4.3.7.

Unter der Versickerungsmulde darf kein Recyclingmaterial und keine Schlacke als Sickerkörper eingebaut werden, bzw. ist vorhandenes kontaminiertes Bodenmaterial (auch Bauschutt) restlos zu entfernen. Das verbleibende Bodenmaterial muss den Grenzwerten der Deponieverordnung für Schadstoffgehalte für Bodenaushubdeponien entsprechen.

4.3.8.

Innerhalb von Versickerungsanlagen sind Strauchpflanzungen sowie das Aufbringen von Rindenmulch unzulässig. Zulässig sind lediglich Baumbepflanzungen im Bereich der Versickerungsanlagen, wenn die Bäume mindestens einen Abstand von 10 m zueinander aufweisen. Zusätzlich ist bei Baumpflanzungen innerhalb von Versickerungsanlagen die Baumscheibe als lokaler Hochpunkt auszubilden.

#### 4.3.9.

*Leitungsführungen und Einbauten innerhalb von Versickerungsanlagen sind unzulässig. Unvermeidbare Einbauten (z.B. Lichtmasten) dürfen ausschließlich in Randbereichen / erhöhten Bereichen errichtet werden.*

#### 4.3.10.

*Sollten Rasenmulden an Grundgrenzen zu liegen kommen, sind die der Grundgrenze zugewandten Muldenränder niveaumäßig über den anderen Rändern auszubilden, um ein Abfließen von Niederschlags-wasser auf Fremdgrund verlässlich zu unterbinden.*

#### 4.3.11.

*Die Versickerungsanlagen sind mindestens dreimal jährlich während der Vegetationsphase (Mai – September) zu mähen, wobei darauf zu achten ist, dass der Grasschnitt ebenso wie allenfalls anfallender Unrat unverzüglich aus den Mulden entfernt wird.*

#### 4.3.12.

*Falls die Sickerleistung der Mulden im Laufe der Zeit durch Verschlammung soweit abnimmt, dass eine zufriedenstellende Versickerung nicht mehr gegeben ist, muss ein Bodenaustausch im Muldenbereich erfolgen, welcher der Behörde anzuzeigen ist. In diesem Fall gelten die Vorschriften des Punktes 6. sinngemäß. Beim Austausch anfallendes belastetes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.*

#### 4.3.13.

*Die Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen ist auf den in die Versickerungsmulden entwässernden Flächen unzulässig. Sollten dennoch derartige Stoffe in mehr als geringfügigem Ausmaß austreten und somit Oberflächenwasser- oder Grundwasserverunreinigungen nicht auszuschließen sein, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde oder die Feuerwehr der Stadt Linz zu verständigen.*

#### 4.3.14.

*Im Zuge der Schneeräumung darf kein Schnee zusätzlich in die Mulden verbracht werden, und es dürfen keine Auftaumittel für die Schneefreihaltung verwendet werden. Allenfalls aufgebrachter Splitt ist im Frühjahr restlos zu beseitigen.*

#### 4.3.15.

*Die Versicherung der Oberflächenwässer darf befristet bis zum 31.12.2043 erfolgen.“*

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

Der Entscheidung liegen folgende gesetzlichen Bestimmungen zugrunde:

Für die rechtliche Beurteilung wurden vor allem folgende Gesetzesbestimmungen herangezogen:

- §§ 18b, 39 UVP-G 2000 idF des Zeitpunktes der Bescheiderlassung
- §§ 9, 32, 105 WRG 1959 idF des Zeitpunktes der Bescheiderlassung

Diese Gesetzesbestimmungen können jederzeit in der jeweilig angewendeten Fassung im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (<http://www.ris.bka.gv.at/>) eingesehen werden.

#### **Zur sachlichen Zuständigkeit der Oö. Landesregierung in diesem Verfahren:**

Das UVP-Vorhaben "L6" wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007 genehmigt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig und das gegenständliche Detailprojekt ist von dieser Genehmigung mitumfasst.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Oö. Landesregierung zuständige Behörde für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung auf "*alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen, nach dem gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b*". Die nunmehrige Wiederverleihung stellt eine "Entscheidung" im Sinne des § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 dar. § 39 leg. cit statuiert eine befristete Sonderzuständigkeit der Oö. Landesregierung, die alle anderen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten verdrängt. Mit der ausdrücklichen Regelung im § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 betreffend die Zuständigkeit der Landesregierung auch für nicht UVP-pflichtige Änderungen bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er bis zum Zuständigkeitsübergang gemäß § 20 leg. cit das Verfahren als **Einheit** sieht. Die nunmehrige Wiederverleihung ist von dieser Zuständigkeitskonzentration umfasst. Das WRG 1959 ist eine solche Verwaltungsvorschrift, wie sie der § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 meint. Die Zuständigkeit der UVP-Behörde endet erst mit Rechtskraft des Abnahmebescheides im Sinne des § 20 UVP-G 2000.

### **Sonstige formale Voraussetzungen:**

Als eine der formalen Voraussetzungen, um ein Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchführen zu können, verlangt das UVP-G 2000 das Vorliegen einer rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Eine solche rechtskräftige Genehmigung, nämlich der UVP-Bescheid vom 1. Oktober 2007 für das Vorhaben "L6", UR-2006-5242/442, liegt vor.

§ 18b UVP-G 2000 spricht nicht vom Umfang oder Inhalt der Änderung, sondern macht schlechthin Änderungen von Vorhaben einem Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 zugänglich.

Die Grenze eines Änderungsverfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 liegt jedenfalls dort, wo die Änderung als solche eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung iSd § 3a UVP-G 2000 erforderlich machen würde.

Durch die nunmehrige Änderung bleibt die Identität des Vorhabens uneingeschränkt gewahrt. Somit ist diese Änderung keinesfalls als solche zu qualifizieren, die unter § 3a UVP-G 2000 zu subsumieren ist und für sich eine UVP-pflichtige Änderung darstellt.

### **Zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen:**

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 leg cit erteilten Genehmigung vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 leg cit zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 leg cit nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg cit Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die in der Bestimmung des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 normierten Genehmigungsvoraussetzungen gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit dies nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. In materienrechtlicher Hinsicht anzuwendende Verwaltungsvorschriften sind in casu insbesondere die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Die nunmehrige Änderung betrifft Maßnahmen, die keinerlei emissionsrelevante Verschlechterungen nach sich zieht. Es ist somit auch nicht erforderlich, im Detail eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob eine Emissionsbegrenzung dem Stand der Technik iSd § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 erfolgte. In Ermangelung von zusätzlichen Schadstoffemissionen kann auch eine weitere oder zusätzliche Immissionsbelastung zu schützender Güter gänzlich ausgeschlossen werden.

## **Zu den inhaltlichen Entscheidungsgründen:**

Der gegenständliche Antrag der voestalpine Stahl GmbH um Wiederverleihung wurde fristgerecht gestellt.

Zum Vorhaben hat die Behörde eine fachliche Beurteilung durch den Sachverständigen für Gewässerschutz, erstellt am 30.05.2023, eingeholt. Diese ergab, dass die beantragte Wiederverleihung aus fachlicher Sicht positiv zu beurteilen ist.

Die nunmehrige Entscheidung stützt sich auf diese Projektsbeurteilung und auf den Umstand, dass das Verfahren keine Verletzung öffentlicher Interessen gemäß § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 bzw. bestehender Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 ergeben hat.

Auch seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans gab es keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Prüfung hat weiters gezeigt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch mit einer wasserrechtlichen Rahmenverfügung steht.

## **Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:**

Die von der voestalpine Stahl GmbH beantragte Wiederverleihung steht nicht in Widerspruch zum UVP-Genehmigungsbescheid vom 1. Oktober 2007, und wird zusätzlich den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 entsprochen. Da sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, war somit der voestalpine Stahl GmbH die beantragte Änderungsgenehmigung zu erteilen.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

### **Zu I.:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck

über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## Zu II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

---

1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Rupert Mitter

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.